

Genehmigt STR 18.11.08

Weitere Behandlung STR, 10.2.09

Korrektur 41. Jahressitzung, 8.5.09 (Abschnitt 3.2., Punkt 5)

Korrektur STR 2.3.2010 (Ergänzung, Anlage, Punkt 4.4)

Anlagereglement

Stiftung Denk an mich

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	3
2. Allgemeine Anlagerichtlinien	3
3. Anlageorganisation, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten	4
3.1 Stiftungsrat	4
3.2 Anlageausschuss	5
3.3 Geschäftsführer.....	6
3.4 Vermögensverwalter (extern).....	6
3.5 Anlageexperte (extern).....	8
4. Anlagerichtlinien	9
4.1 Grundsätzliches	9
4.2 Liquide Mittel	9
4.3 Obligationen CHF	9
4.4 Obligationen Fremdwährungen (hedged in CHF)	10
4.5 Aktien Schweiz	10
4.6 Aktien Ausland / Emerging Markets	11
4.7 Immobilien	11
4.8 Währungsabsicherung	11
4.9 Derivate	11
4.10 Unzulässige Anlagen	13
4.11 Sozial- und umweltverträgliche Anlagen	13
4.12 Vermögensverwaltungsmandate	13
5. Bewertungsgrundsätze.....	13
6. Controlling und Berichterstattung.....	13
7. Schlussbestimmungen	14
Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur	15
Anhang 2: Ausschlusskriterien.....	16
Anhang 3: Wertschwankungsreserven	16

Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Grundlagen

Dieses Anlagereglement legt die Grundsätze und Richtlinien für die Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung Denk an mich (nachfolgend „Stiftung“ genannt) fest.

Ziele und Grundsätze dieses Anlagereglements orientieren sich an den Statuten der Stiftung Denk an mich.

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicher zu stellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind nebst den finanziellen Interessen nach Möglichkeit auch ethische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen (Ausschlusskriterien).

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

Die Richtlinien des Anlagereglements inklusive Anhang sind jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen sind die erforderlichen Massnahmen unverzüglich durch den Anlageausschuss wahrzunehmen.

Die Vermögensanlagen sollen eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen und schwergewichtig in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehenden Anlagen erfolgen sowie auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt werden.

Die vorliegenden Anlagerichtlinien sind auf die spezifischen Bedürfnisse und insbesondere die Risikofähigkeit der Stiftung zugeschnitten. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation).

Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte.

Es werden keine grossen Abweichungen von der langfristigen Zielstruktur auf Stufe Anlagekategorien und Währungen vorgenommen. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch im Rahmen vorgegebener zeitlicher Interventionspunkte an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die verfügbaren liquiden Mittel entsprechend auf die einzelnen Anlagekategorien zugeteilt.

3. Anlageorganisation, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Die Organisation im Bereich der Vermögensverwaltung der Stiftung umfasst folgende Ebenen:

1. Stiftungsrat
2. Anlageausschuss
3. Geschäftsführer
4. Vermögensverwalter (extern)
5. Anlageexperte (extern)

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung des Ehrenkodex „Verhaltenskodex berufliche Vorsorge“, der „ASIP Charta“ oder einem vergleichbaren Regelwerk verpflichtet. Damit soll dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Stiftung dient. Parallelanlagen sind verboten.

Es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks und ähnliches entgegenzunehmen.

Auf Verlangen der Kontrollstelle und der Stiftung können sämtliche an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Kontrollstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden. Externe Vertragspartner der Stiftung müssen die Kenntnisnahme der vorstehenden Corporate Governance Regeln schriftlich bestätigen.

3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Der Stiftungsrat:

1. Ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses;
2. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
3. Wird durch den Anlageausschuss mindestens zweimal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen (Vermögensstatus und erzielte Performance) orientiert;
4. Genehmigt die langfristige Anlagestrategie und die Anlagerichtlinien;
5. Überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie;
6. Kann die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren und legt deren Anforderungen fest;

7. Entscheidet auf Antrag des Anlageausschusses über Banken und Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet;
8. Ernennt nach Bedarf einen externen Anlageexperten und beauftragt diesen mit der Erbringung spezifischer Dienstleistungen;
9. Entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses;
10. Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen;
11. Entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
12. Kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten und Vermögensvorteilen sowie der Offenlegungspflicht der persönlichen Vermögensverhältnisse;
13. Sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Retrozessionen vereinbart wird.

3.2 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern, dem Stiftungsratspräsidenten und mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern sowie dem Geschäftsführer (beratende Funktion) zusammen. Der Anlageausschuss:

1. Kann jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
2. Bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor und beantragt Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie;
3. Kontrolliert die Einhaltung der Anlagerichtlinien und des Anlagereglements und veranlasst bei Bedarf die Überarbeitung der Anlagerichtlinien zu Händen des Stiftungsrates;
4. Ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich;
5. Schlägt dem Stiftungsrat Banken, Vermögensverwalter und Anlageexperten vor, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll;
6. Bestimmt den erlaubten Umfang des Securities Lending (Wertschriftenleihe);
7. Überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der vom Geschäftsführer erstellt wird;
8. Regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter;
9. Überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ein;
10. Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten (Rebalancing) und kontrolliert die Umsetzung des Rebalancing durch den Geschäftsführer;
11. Orientiert den Stiftungsrat halbjährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen der einzelnen Anlagekategorien und des Gesamtvermögens;

12. Beantragt dem Stiftungsrat jährlich die Bildung bzw. Auflösung von Wertschwankungsreserven in Abhängigkeit vom erzielten Anlageresultat;
13. Kann die externe Anlageexpertin mit der Erbringung spezifischer Dienstleistungen beauftragen;
14. Führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

3.3 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer der Stiftung ist beratendes Mitglied des Anlageausschusses. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Stimmt sich periodisch mit dem Anlageausschuss über die Umsetzung der Anlagestrategie ab;
2. Stellt die operative Zusammenarbeit und die Umsetzung der im Anlageausschuss getroffenen Entscheide mit den externen Vermögensverwaltern sicher;
3. Nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung des Anlageausschuss vor;
4. Orientiert den Anlageausschuss über die Umsetzung der von ihm beschlossenen Mittelzuteilungen auf die einzelnen Vermögensverwalter;
5. Bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit;
6. Kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit des Anlageausschusses die reglementarischen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden;
7. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien durch die beauftragten externen Vermögensverwalter;
8. Orientiert bei besonderen Vorkommnissen den Anlageausschuss sofort;
9. Bereitet die Sitzungen des Anlageausschusses vor;
10. Stellt die periodische Berichterstattung zur Entwicklung der Vermögensanlage an Anlageausschuss und Stiftungsrat sicher.

3.4 Vermögensverwalter (extern)

1. Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung (Portfolio Management) im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
2. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die wirtschaftlich unabhängig von der Stiftung und ihren Organen sind.
3. Die Vermögensverwalter gewähren die dauernde Einhaltung der reglementarischen Anlagevorschriften sowie der mandatspezifischen Anlagerichtlinien.
4. Die Vermögensverwalter rapportieren dem Anlageausschuss und dem Geschäftsführer schriftlich quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen und einmal jährlich ausführlich über die Anlagetätigkeit und Anlageerfolg, bei Bedarf mündlich vor dem Anlageausschuss.
5. Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Durch eigene Erfahrung und / oder unabhängige Referenzen bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
- Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute, die auch ein grosses Interesse für die Stiftung als Kundin zeigen.
- Nachvollziehbarer Anlageprozess (Investitionsstil, Konsistenz des Investitionsansatzes, Qualität der Investitionsfachleute und der Ressourcen, Zweckmässigkeit der Organisation).
- Klar strukturierte Vergleichportfolios müssen vorliegen.
- Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

6. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschriebs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

- Startvolumen
- Zielsetzung des Mandates
- Benchmark (Vergleichsindex)
- Risikobegrenzung
- Investitionsgrad (max. 100%)
- Zulässige Anlagen gem. Kapitel 4 (Anlagerichtlinien)
- Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- Verantwortlicher Portfolio Manager und Stellvertreter
- Inhalt und Häufigkeit des Reportings
- Haftung und Schadenersatz der Bank bzw. des Vermögensverwalters
- Zulässigkeit von Delegationen an Dritte
- Kosten (abschliessende Aufzählung)
- Retrozessionen
- Securities Lending / Repurchase Agreement
- Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
- Besonderes je nach Mandatsart
- Loyalität / Einhaltung des Ehrenkodex „Verhaltenskodex berufliche Vorsorge“, „ASIP Charta“ oder eines vergleichbaren Regelwerkes.
- Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Bankgeheimnis

7. Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

- Erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich);
 - Beginnt ab dem 1. Tag der Mandatszuteilung und erfolgt auf Quartalsbasis anhand der monatlichen Renditen;
 - Erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von drei Jahren;
 - Erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performancebesprechungen erfolgen mind. einmal p.a.);
 - Dient als Grundlage für das Erteilen von „gelben Karten“ an die Vermögensverwalter. Diese Verwarnung, d.h. eine Androhung für den Verzicht auf ein weiteres Aufstocken des Mandates oder gar der Entzug des Mandates, wird ausgesprochen, wenn die Vermögensverwaltung z.B. vier Quartale in Serie unter den Zielsetzungen liegt und somit auch die langfristige Zielerreichung gefährdet ist.
8. Die erzielten Anlageresultate dienen als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die
- ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen bzw. übertreffen
 - im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.
9. Die Reduktion oder gar Kündigung eines Mandates erfolgt:
- Unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien;
 - Nach der ersten Verwarnung, sofern innerhalb der nächsten Quartale keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist;
 - Wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates in Frage stellen würden.

3.5 Anlageexperte (extern)

Der externe Anlageexperte:

1. Unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses;
2. Unterstützt den Geschäftsführer und den Anlageausschuss bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter;
3. Unterstützt den Geschäftsführer bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit;
4. Überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen;
5. Überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien;

6. Steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und dem Geschäftsführer als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung;
7. Erarbeitet periodisch Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie zuhanden des Anlageausschusses und des Stiftungsrates;
8. Berechnet periodisch die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven;
9. Hat jederzeit einen direkten Zugang zum Stiftungsrat;
10. Erstellt halbjährlich einen Controlling Report über die Anlagetätigkeit zuhanden des Stiftungsrats und des Anlageausschusses;
11. Erbringt die oben beschriebenen Dienstleistungen nach Bedarf, sofern ein Auftrag des Stiftungsrats bzw. des Anlageausschusses besteht.

4. Anlagerichtlinien

4.1 Grundsätzliches

Das Vermögen ist in liquide, gut handelbare Wertschriften zu investieren, die eine markt-konforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation (verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen, Sektoren) zu achten. Referenzwährung ist der Schweizer Franken.

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein spezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der „aktiven“ Anlagepolitik gegenüber einer rein „passiven“ generell gemischten, sogenannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

4.2 Liquide Mittel

Kontoguthaben und Festgeldanlagen sollen nur bei Instituten (Banken bzw. Post) mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von A1/P-1 und einem Rating von mindestens A (Standard & Poor's) resp. A2 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich liquidiert werden.

Unverzinsliche Liquidität soll nur kurzfristig für Transaktionszwecke gehalten werden.

Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten, wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.

4.3 Obligationen CHF

Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken

guter Bonität , d.h. einem Mindestrating von A- (Standard & Poor's) bzw. A3 (Moody's) investiert werden. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter A- bzw. A3 sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.

Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv bewirtschaftet werden.

Anlageform: Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln oder Kollektivanlagen.

Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

4.4 Obligationen Fremdwährungen (hedged in CHF)

Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (Rating mindestens A- gem. Standard & Poor's resp. A3 gem. Moody's) investiert werden. Bei einem Downgrading unter A- bzw. A3 sind die Titel innert drei Monaten zu verkaufen. Werden Fremdwahrungsoobligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen erworben, so dürfen einzelne Positionen innerhalb der Kollektivanlagen auch tiefere Ratings aufweisen. Die Summe aller Fremdwahrungsoobligationen mit einem Rating von unter A darf aber in keinem Fall 15% des gesamten Obligationen-Fremdwährungsenagements überschreiten.

Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.

Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.

Währungsabsicherungen: Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 95% gegen CHF abzusichern.

Anlageform: Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln oder Kollektivanlagen.

Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

4.5 Aktien Schweiz

Diversifikation: Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark. Dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten. Eine einseitige Stilausrichtung (Small-vs. Largecaps etc.) ist zu vermeiden.

Handelbarkeit: Einzelanlagen müssen börsenkotiert sein.

Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.

Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen sind zulässig.

Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

4.6 Aktien Ausland / Emerging Markets

Diversifikation: Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark. Dabei ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten. Eine einseitige Stilausrichtung (Small- vs. Largecaps etc.) ist zu vermeiden.

Handelbarkeit: Einzelanlagen müssen börsenkotiert sein.

Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.

Währungsabsicherungen: Sind nicht zulässig.

Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen sind zulässig; in Emerging Markets allerdings nur Kollektivanlagen.

Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

4.7 Immobilien

Anlageform: Die Anlagen erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen (börsenkotierte Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften), die in Schweizer Immobilien investiert sind.

4.8 Währungsabsicherung

Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Devisentermingeschäfte, d.h. Futures oder Forwards, und Währungsoptionen jeweils mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr eingesetzt werden. Innerhalb von Kollektivanlagen können auch längere Laufzeiten eingesetzt werden.

Ausserdem kommen die Regelungen bezüglich des Einsatzes von derivativen Instrumenten gemäss Abschnitt 4.9 zur Anwendung.

4.9 Derivate

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten.

Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit vollumfänglich entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Der Aufbau

einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.

Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.

Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein Rating von A- (Standard & Poor's) resp. A3 (Moody's) aufweisen. Bei einem Downgrading unter A- bzw. A3 sind Positionen spätestens innerhalb von einem Monat zu schliessen. Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.

Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Der Anlageausschuss kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.

4.10 Unzulässige Anlagen

Nicht zulässig sind Alternative Anlagen (z.B. Hedge Funds, Commodities (Rohwaren) und Private Equity) sowie strukturierte Produkte (Anlageinstrumente, die Derivate sowie ein Gegenparteirisiko des Anbieters beinhalten).

4.11 Sozial- und umweltverträgliche Anlagen

Anlagen in Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung im ökologischen und sozialen Bereich verfolgen und durch eine professionelle Nachhaltigkeitsanalyse im Umwelt- und Sozialbereich geprüft wurden, sind bei der Anlage in Einzeltiteln (Aktien, Obligationen) nach Möglichkeit zu bevorzugen. In Anhang 2 sind Ausschlusskriterien für die Anlage in Einzeltiteln formuliert.

4.12 Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

5. Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von der Depotstelle ermittelt werden. Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken.

6. Controlling und Berichterstattung

Das Investment Controlling ist so zu organisieren, dass die involvierten Stellen, insbesondere der Stiftungsrat, mit allen relevanten, stufengerechten Informationen versehen sind.

Die beauftragten Vermögensverwalter erstellen quartalsweise per 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. einen schriftlichen Kurzbericht mit mindestens folgendem Inhalt:

- Anlagespiegel zu Marktwerten
- Transaktionen
- Vermögensentwicklung
- Performance netto pro Anlagekategorie und für das Gesamtvermögen (auf Monatsbasis)
- Benchmark pro Anlagekategorie und für das Gesamtvermögen (auf Monatsbasis)
- Beurteilung Performance / Performanceabweichung
- Handlungsempfehlungen.

Jährlich per 31.12. erstellen die Vermögensverwalter einen Bericht über Anlagetätigkeit und Anlageerfolg, mit mindestens folgendem Inhalt:

- Anlageergebnisse netto (d.h. nach Berücksichtigung der Kosten) absolut und im Vergleich zur Benchmark
- Begründung der Anlageergebnisse
- Einhaltung der Anlagerichtlinien
- Kostenübersicht (Verwaltung, Gebühren, Kommissionen, Abgaben)

Werden die Richtlinien nicht eingehalten, sind Anlageausschuss und der Stiftungsrat durch die Vermögensverwalter sofort zu informieren.

Der Geschäftsführer stellt die periodische Berichterstattung zur Entwicklung der Vermögenanlagen an den Anlageausschuss und den Stiftungsrat sicher.

Mindestens halbjährlich per 30.6. und 31.12. informiert der Anlageausschuss den Stiftungsrat über:

- die Anlagetätigkeit,
- den Anlageerfolg,
- die Vermögensentwicklung,
- laufende und beendete Projekte sowie
- spezielle Vorkommnisse im abgelaufenen Semester.

Der externe Anlageexperte kann vom Stiftungsrat damit beauftragt werden, periodisch einen Controlling Report über die Anlagetätigkeit zuhanden des Stiftungsrats und des Anlageausschusses zu erstellen.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Anlagereglement tritt per 1. April 09 in Kraft. Es wurde vom Stiftungsrat am 10. Februar 09 und 8. Mai 09 genehmigt.

Basel, 8. Mai 2009

Stiftung Denk an mich

Christoph Gebel
Präsident des Stiftungsrats

Catharina de Carvalho
Geschäftsführerin

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

1. Anlagestrategie

Anlagekategorie	Strategiequote	Minimum	Maximum
Liquidität	5%	0%	10%
Obligationen CHF	55%	45%	65%
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	18%	14%	22%
Aktien Schweiz	7%	5%	9%
Aktien Global	9%	6%	12%
Immobilien Schweiz (Kollektivanlagen)	6%	4%	8%
Total	100%		
Total Aktien	16%	11%	21%
Total Fremdwährungen (nach Währungssicherung)	9%	6%	12%

2. Taktische Bandbreiten

Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.

Die untereren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Die Portfolioanteile müssen sich nach Abschluss der Initialinvestitionsphase zwingend innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft.

3. Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Benchmark	Strategiequote
Liquidität	Citigroup CHF 3 Mt. Eurodeposit	5%
Obligationen CHF	Swiss Bond Index Rating AAA-A TR	55%
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	Citigroup World Gov. Bond Index (hedged in CHF)	18%
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI)	7%
Aktien Global	MSCI Weltaktienindex exkl. Schweiz netto Dividenden	9%
Immobilien Schweiz (Kollektivanlagen)	Rüd Blass Immobilienfonds-Index kapitalgewichtet	6%
Total	Composite Benchmark	100%

Anhang 2: Ausschlusskriterien

Beim Kauf von Einzeltiteln (Aktien, Obligationen) aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die Waffen entwickeln, herstellen und vertreiben
- Unternehmen, die ökologischen Raubbau betreiben
- Unternehmen, die mit Regierungen zusammenarbeiten, die Menschen wegen ihrer Religion, ihrer Rasse, ihres Geschlechtes oder ihrer Herkunft unterdrücken
- Unternehmen, welche pornografische Artikel produzieren oder vertreiben
- Unternehmen der Tabakindustrie
- Länder / Regierungen, die offenkundig und in grober Weise Menschenrechte verletzen
- Unternehmen, die unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit produzieren lassen

Legate mit Einzeltiteln, welche die obenstehenden Ausschlusskriterien verletzen, sind innert eines Jahres zu veräussern. Ist eine Veräusserung aufgrund der Legatsbestimmungen ausgeschlossen, entscheidet der Stiftungsrat über das weitere Vorgehen.

Anhang 3: Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite werden auf der Passivseite der Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet. Wertschwankungsreserven stellen einen Teil des Organisationskapitals dar. Sie werden durch Finanzerträge geäufnet und decken im Bedarfsfall Anlageverluste.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung des Finanzvermögens (2% p.a.) ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten des Finanzvermögens (strategische Liquidität, Wertschriften) ausgedrückt. Es wird bei der Berechnung ein Sicherheitsniveau von 99.5% über 3 Jahre angewandt.

Über die Äufnung und die Auflösung von Wertschwankungsreserven entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Anlageausschusses.

Es liegt in der Kompetenz des Stiftungsrats, über die Verwendung des (positiven oder negativen) Finanzertrags sowie die Äufnung und Auflösung von Wertschwankungsreserven zu befinden.